



# AMTSBLATT

FÜR DIE STADT COTTBUS / AMTSKE ŁOPJENO ZA MĚSTO CHÓŠEBUZ · JAHRGANG 19 / LĚTNIK 19

## IN DIESER AUSGABE

### AMTLICHER TEIL

- |  |   |  |   |  |   |
|--|---|--|---|--|---|
| <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bundestagswahl am 27. September 2009<br/>Kreiswahlvorschläge im Wahlkreis 65 Cottbus –<br/>Spree-Neiße</li> <li>• Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Landesstraßen-<br/>bedarfsplans 2010 (LStrBPI 2010)</li> </ul> | <p><b>SEITE 1</b></p> <p><b>SEITE 2</b></p> | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kiekebuscher Weg in der Ortslage Cottbus</li> <li>• Widmungsverfügung</li> <li>• Bekanntmachung der Gebäudewirtschaft</li> <li>• Amtliche Bekanntmachungen über öffentliche Ausle-<br/>gungen von Anträgen der LWG Lausitzer Wasser GmbH<br/>&amp; Co. KG zur Erteilung von Leitungs- und Anlagen-<br/>rechtsbescheinigungen</li> </ul> | <p><b>SEITE 3</b></p> <p><b>SEITE 3 BIS 4</b></p> | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Hinweis auf die Veröffentlichung der öffentlich-recht-<br/>lichen Vereinbarung zur Übertragung der Zuständigkeit<br/>für die Entsorgung mineralischer Abfälle zwischen<br/>der Stadt Cottbus und dem Kommunalen Abfallentsor-<br/>gungsverband „Niederlausitz“</li> </ul> | <p><b>SEITE 4</b></p> <p><b>SEITE 4</b></p> |
|--|---|--|---|--|---|

### NICHTAMTLICHER TEIL

- Schiedspersonen gesucht

### AMTLICHER TEIL

## Bundestagswahl am 27. September 2009 Kreiswahlvorschläge im Wahlkreis 65 Cottbus – Spree-Neiße

Gemäß § 26 Abs. 3 Bundeswahlgesetz (BWG) in der Fas-  
sung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I, S.  
1288, 1594), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes  
vom 17. März 2008 (BGBl. I, S. 394), in Verbindung mit  
§ 38 der Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der  
Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I, S. 1376),  
zuletzt geändert durch Artikel 1 der Zweiten Verordnung  
zur Änderung der Bundeswahlordnung und der Europa-  
wahlordnung vom 3. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2378)  
werden hiermit folgende vom Kreiswahlausschuss in seiner  
Sitzung am 31. Juli 2009 zugelassene Kreiswahlvorschläge  
für den Wahlkreis 65, Cottbus - Spree-Neiße, öffentlich  
bekannt gemacht:

#### 1. Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

Name, Vorname: Reiche, Steffen  
Geburtsjahr: 1960  
Geburtsort: Potsdam  
Beruf: Theologe  
Anschrift: Franz-Hitze-Straße 4,  
03058 Neuhausen/Spree

#### 2. DIE LINKE (DIE LINKE)

Name, Vorname: Neskovic, Wolfgang  
Geburtsjahr: 1948  
Geburtsort: Lübeck  
Beruf: Richter am Bundesgerichtshof a. D.  
Anschrift: Kaiserstraße 1, 23552 Lübeck

#### 3. Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)

Name, Vorname: Laurischk, Mario Michael

Geburtsjahr: 1975  
Geburtsort: Greifswald  
Beruf: Rechtsanwalt  
Anschrift: Wohnparkstraße 145, 03055 Cottbus

#### 4. Freie Demokratische Partei (FDP)

Name, Vorname: Prof. Dr. Neumann, Martin  
Geburtsjahr: 1956  
Geburtsort: Vetschau  
Beruf: Diplomingenieur  
Anschrift: Ernst-Thälmann-Straße 58,  
03226 Vetschau

#### 5. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE/B 90)

Name, Vorname: Fobo, Matthias  
Geburtsjahr: 1961  
Geburtsort: Weißwasser  
Beruf: Zollbeamter  
Anschrift: Muskauer Straße 18, 03130 Felixsee

#### 6. Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD)

Name, Vorname: Zasowk, Ronny  
Geburtsjahr: 1986  
Geburtsort: Cottbus  
Beruf: Student der Politikwissenschaften  
Anschrift: Dissener Weg 7, 03055 Cottbus

#### 13. Willi-Weise-Projekt

Name, Vorname: Rätzel, Raimar  
Geburtsjahr: 1971  
Geburtsort: Cottbus  
Beruf: Freiberuflicher Dozent  
Anschrift: Drebkauer Straße 12, 03050 Cottbus

gez. Schober  
Kreiswahlleiter

### Öffentliche Bekanntmachung

## Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Landes- straßenbedarfsplans 2010 (LStrBPI 2010)

### Bekanntmachung des Landesbetriebs Straßenwesen Brandenburg

Aufgrund der geänderten landesplanerischen Ziele, wie  
sie im Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP  
B-B) dargestellt sind, und geänderter straßenverkehrsrele-  
vanter Grundlagendaten hat das für den Straßenbau zustän-  
dige Mitglied der Landesregierung im Sinne des § 4 Lan-  
desstraßenbedarfsplangesetz (LStrBPIG) vom 26. Oktober  
1995 (GVBl. I/ Nr. 20 v. 02.11.1995) geprüft, ob und ge-  
gebenenfalls wie der Landesstraßenbedarfsplan (LStrBPI)  
der Entwicklung anzupassen ist. Im Ergebnis der Prüfung  
plant die Landesregierung gemäß § 43 BbgStrG die Fort-  
schreibung des LStrBPI zum Jahr 2010. Durch den LStrBPI  
wird der Bedarf an Straßenneubaumaßnahmen im Landes-  
straßennetz des Landes Brandenburg festgelegt.

Die Fortschreibung des LStrBPI führt der Landesbetrieb  
Straßenwesen im Auftrag des Ministeriums für Infrastruk-  
tur und Raumordnung durch.

Gemäß dem Gesetz zur Umweltverträglichkeitsprüfung  
(UVPG) §14a und b, wurde begleitend zur Erarbeitung  
des LStrBPI 2010 eine Strategische Umweltprüfung (SUP)  
durchgeführt.

Der Entwurf des LStrBPI 2010 wurde auf der Grundla-  
ge einer detaillierten Schwachstellenanalyse und unter  
frühzeitiger Einbeziehung der Erfordernisse des Umwelt-  
schutzes erarbeitet. Der Schwerpunkt bei der Bereitstellung  
eines bedarfsgerecht ausgebauten Landesstraßennetzes

FORTSETZUNG AUF SEITE 2

**Impressum:** Herausgeber: Stadt Cottbus, Der Oberbürgermeister; verantwortlich: Pressebüro, Dr. Peter Lewandrowski; Redaktion: Elvira Fischer, Rathaus, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, Tel.: 0355 612 - 2016, Fax: 0355 612 - 2504; Satz und Druck: Lausitzer Rundschau Druckerei GmbH, Straße der Jugend 54, 03050 Cottbus, Vertrieb: Das „Amtsblatt für die Stadt Cottbus“ erscheint mit Ausnahme der Sommerpause der Stadtverordnetenversammlung mindestens einmal im Monat. Es wird durch die REGIO Print-Vertrieb GmbH, Vertriebsgesellschaft der Lausitzer Rundschau, Straße der Jugend 54, 03050 Cottbus, kostenlos an die Cottbuser Haushalte verteilt. Für Personen, die von dieser Verteilung nicht erreicht werden, liegt das „Amtsblatt für die Stadt Cottbus“ im Rathaus (Neumarkt 5, Foyer) und im Technischen Rathaus (Karl-Marx-Straße 67, Foyer) kostenlos aus. Im Pressebüro, Rathaus, Neumarkt 5, ist ein Abonnement zum Preis von 37,00 Euro jährlich möglich. Auflagenhöhe: 60.000 Exemplare

**AMTLICHER TEIL****FORTSETZUNG VON SEITE 1**

liegt künftig in der Erhaltung sowie im Aus- und Umbau des vorhandenen Netzes zur Erhöhung von Sicherheit und Flüssigkeit des Verkehrs. Neubaumaßnahmen werden grundsätzlich nur noch dort erwogen, wo es aus verkehrlichen, städtebaulichen oder Emissionsschutzgründen nicht vertretbar ist die betroffene Ortsdurchfahrt auszubauen.

Der Entwurf des LStrBPl 2010 setzt sich aus indisponiblen und neuen Maßnahmen zusammen. Gegenstand der öffentlichen Auslegung im Rahmen des Beteiligungsverfahrens sind nur die neuen Maßnahmen.

Während die Linienführungen der indisponiblen Maßnahmen wegen des fortgeschrittenen Planungsstandes einen relativ großen Verbindlichkeitsgrad besitzen, basiert die Linienführung der 14 neuen Maßnahmen bislang auf einer verkehrlichen Voruntersuchung unter Berücksichtigung städtebaulicher und umweltrelevanter Gegebenheiten. Die im Bedarfsplanentwurf enthaltenen Vorzugslinien der neuen Maßnahmen dienen deshalb nur der groben Orientierung und haben keine rechtliche Verbindlichkeit. Die konkrete Planung ist den nachgeordneten Planungsstufen (Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren) vorbehalten.

Entsprechend §14i Abs. 2 UVPG ist der Entwurf des Plans oder Programms, der Umweltbericht sowie weitere Unterlagen, deren Einbeziehung die zuständige Behörde für zweckmäßig hält, frühzeitig für eine angemessene Dauer von mindestens einem Monat öffentlich auszulegen.

Dementsprechend wird der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg den Entwurf des LStrBPl 2010 mit Umweltbericht (Stand 30.06.2009) ab dem 10. August 2009 bis zum 15. Oktober 2009 bei den Landkreisen und kreisfreien Städten öffentlich auslegen.

Der Entwurf kann innerhalb dieser Frist während der Dienstzeiten an folgender Stelle eingesehen werden:

Stadt Cottbus  
Stadtverwaltung  
Karl-Marx-Str. 67  
03044 Cottbus  
Technisches Rathaus, Foyer  
Tel.: 0355 612-4134

Mit Beginn der öffentlichen Auslegung steht der Entwurf des LStrBPl mit Umweltbericht auch im Internet unter [www.ls.brandenburg.de](http://www.ls.brandenburg.de) als Download zur Verfügung.

Anregungen und Bedenken können ab Beginn der Auslegung bis zum 30. Oktober von natürlichen oder juristischen Personen oder Vereinigungen vorgebracht werden, deren Belange durch den LStrBPl berührt sind (vgl. §2 Abs. 6 UVPG).

Möchten Sie von der Möglichkeit, zum Entwurf des LStrBPl Stellung zu nehmen, Gebrauch machen, senden Sie Ihre Stellungnahme bitte bis zum 30. Oktober 2009 per Post an den: **Landesbetrieb Straßenwesen, Vorstand Planung, Fachbereich 21, Stichwort: „SUP-Beteiligung“ Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten** oder per e-mail an: [SUP-Beteiligung@ls.brandenburg.de](mailto:SUP-Beteiligung@ls.brandenburg.de).

Die im Rahmen der fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen geäußerten Anregungen und Bedenken werden abgewogen und der Entwurf des LStrBPl gegebenenfalls überarbeitet. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können unberücksichtigt bleiben.

Nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens und Bestätigung durch den Landtag wird der LStrBPl Bestandteil des Landesstraßenbedarfsplangesetzes und danach zur Einsicht für jedermann auf der Internetseite des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung (MIR) und im LS Brandenburg veröffentlicht.

**Amtliche Bekanntmachung****Widmungsverfügung**

Nach § 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2005, GVBl. I S. 218, geändert am 29. Oktober 2008, GVBl. I S. 266, berichtigt am 03. Dezember 2008, GVBl. I S. 316 erhält folgende Verkehrsfläche in der Stadt Cottbus, im Stadtteil Sachsendorf – Madlow

**„An der Ringstraße“/ „Pśi Wocolice“**  
(betreffend Gemarkung Madlow, Flur 158, Flurstück 251)

die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr uneingeschränkt zur Verfügung gestellt. Die oben genannte Verkehrsfläche wird in die Gruppe der **Gemeindestraßen** eingestuft. Straßenbaulasträger wird die Stadt Cottbus.

Die Widmungsverfügung und deren Begründung sowie die Lagepläne mit der genauen Gliederung und Begrenzung der Verkehrsfläche liegen in der Stadtverwaltung Cottbus im Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen in der Karl-Marx-Straße 67 in 03044 Cottbus während der Sprechzeiten im Zimmer Nr. 3.133 zur Einsichtnahme vor.

Diese Verfügung gilt eine Woche nach der Veröffentlichung als bekanntgegeben.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist beim Oberbürgermeister der Stadt Cottbus, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, zweckmäßigerweise im Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen der Stadt Cottbus, Karl-Marx-Str. 67, 03044 Cottbus schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Cottbus, den 16.07.2009

In Vertretung

**gez. Holger Kelch**  
**Bürgermeister**

**Amtliche Bekanntmachung**

## **Bekanntmachung zum Anhörungsverfahren zur Planfeststellung für das Bauvorhaben L 50 – Kiekebuscher Weg in der Ortslage Cottbus**

Im weiteren Verlauf des Anhörungsverfahrens zu der oben angeführten Straßenbaumaßnahme wird ein

**Erörterungstermin**

über die vorgebrachten Einwendungen durchgeführt. Die Erörterung findet statt am **22. September 2009**

um **10:00 Uhr**  
im **Stadthaus**  
Ort **Altmarkt 21, 03046 Cottbus**

Sollte der oben genannte Termin aus Zeitgründen nicht beendet werden können, wird die Erörterung ggf. am 29. September 2009 ebenfalls um 10:00 Uhr fortgesetzt. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Die Teilnahme

am Termin ist jedem, dessen Belange von dem Vorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde (Landesamt für Bauen und Verkehr, Deznernat 11, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten) zu geben.

Wir weisen darauf hin, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann. Nicht fristgerecht, z. B. im Erörterungstermin erstmalig, erhobene Einwendungen werden nicht berücksichtigt. Das Anhörungsverfahren ist mit dem Schluss der Verhandlung beendet.

Kosten, die durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch eine Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.

Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

Wegen der Nichtöffentlichkeit des Erörterungstermins wird eine Eingangskontrolle durchgeführt. Die Teilnahmeberechtigung ist durch Vorlage der den Einwendern übersandten Einladung in Verbindung mit dem Personalausweis oder in anderer geeigneter Weise nachzuweisen.

Cottbus, 21.07.2009

In Vertretung

**gez. Holger Kelch, Bürgermeister**

**Amtliche Bekanntmachung****Widmungsverfügung**

Nach § 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2005, GVBl. I S. 218, geändert am 29. Oktober 2008, GVBl. I S. 266, berichtigt am 03. Dezember 2008, GVBl. I S. 316 erhält folgende Verkehrsfläche in der Stadt Cottbus, im Stadtteil Groß-Gaglow

**Chausseestraße**  
(betreffend Gemarkung Groß-Gaglow, Flur 1, Flurstück 1597)

die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr uneingeschränkt zur Verfügung gestellt. Die oben genannte Verkehrsfläche wird in die Gruppe der **Gemeindestraßen** eingestuft. Straßenbaulasträger wird die Stadt Cottbus.

Die Widmungsverfügung und deren Begründung sowie die Lagepläne mit der genauen Gliederung und Begrenzung der Verkehrsfläche liegen in der Stadtverwaltung Cottbus im Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen in der Karl-Marx-Straße 67 in 03044 Cottbus während der Sprechzeiten im Zimmer Nr. 3.133 zur Einsichtnahme vor.

Diese Verfügung gilt eine Woche nach der Veröffentlichung als bekanntgegeben.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist beim Oberbürgermeister der Stadt Cottbus, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, zweckmäßigerweise im Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen der Stadt Cottbus, Karl-Marx-Str. 67, 03044 Cottbus schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Cottbus, den 01.07.2009

**gez. Frank Szymanski**  
**Oberbürgermeister**

## Bekanntmachung der Gebäudewirtschaft

Die Gebäudewirtschaft Cottbus GmbH beabsichtigt, nachfolgende Liegenschaften zu veräußern:

- 1. Grundstück:** **Bahnhofstraße 19**  
(bebaut mit einem 3-geschossigen Wohn- u. Geschäftshaus)
- Gemarkung:** Cottbus - Altstadt, Flur 16, FS 172
- Denkmalschutz:** ja, Denkmalsbereich westliche Stadterweiterung
- Sanierungsgebiet:** nein (Sanierungsverpflichtung innerhalb von zwei Jahren als Auflage)
- Baujahr:** 1905
- Grundstücksgröße:** 314 m<sup>2</sup>
- Wohn-/Nutzfläche:** 1 WE mit 120,01 m<sup>2</sup> Wohnfläche (leerstehend)  
3 GE mit 340,18 m<sup>2</sup> Gewerbefläche (1 Leerstand)
- Garagen:** 2 Pachtgaragen (verpachtet)
- Verkehrswert lt. Gutachten:** 166.000 €
- Bewertungsstichtag:** 20.05.2009
- Rundfunk und Fernsehversorgung:** Das Vertragsverhältnis für die Versorgung mit Hör- und Fernschrundfunk der „Cable Plus GbR“ ist zu übernehmen.
- 2. Grundstück:** **Calauer Straße 9**  
(bebaut mit einem 4-geschossigen Wohngebäude)
- Gemarkung:** Cottbus - Spremberger Vorstadt, Flur 147, FS 108
- Denkmalschutz:** nein
- Sanierungsgebiet:** nein (Sanierungsverpflichtung innerhalb von zwei Jahren als Auflage)
- Baujahr:** 1920
- Grundstücksgröße:** 660 m<sup>2</sup>
- Wohn-/Nutzfläche:** 8 WE mit 536,16 m<sup>2</sup> Wohnfläche (6 Leerstände)
- Verkehrswert lt. Gutachten:** 98.000 €
- Bewertungsstichtag:** 20.05.2009
- Rundfunk und Fernsehversorgung:** Das Vertragsverhältnis für die Versorgung mit Hör- und Fernschrundfunk der „Cable Plus GbR“ ist zu übernehmen.
- 3. Grundstück:** **Drebkauer Straße 12/13**  
(bebaut mit einem 4-geschossigen Wohn- und Geschäftshaus)
- Gemarkung:** Cottbus - Spremberger Vorstadt, Flur 130, FS 125 und 126
- Denkmalschutz:** nein
- Sanierungsgebiet:** nein (Sanierungsverpflichtung innerhalb von zwei Jahren als Auflage)
- Baujahr:** 1960
- Grundstücksgröße:** 2.171 m<sup>2</sup>
- Wohn-/Nutzfläche:** 21 WE mit 1.054,60 m<sup>2</sup> Wohnfläche (9 Leerstände)  
2 GE mit 147,17 m<sup>2</sup> Gewerbefläche (leerstehend)
- Garagen:** 8 Pachtgaragen (verpachtet)
- Verkehrswert lt. Gutachten:** 378.000 €
- Bewertungsstichtag:** 12.05.2009

Rundfunk und Fernsehversorgung:

Das Vertragsverhältnis für die Versorgung mit Hör- und Fernschrundfunk der „Cable Plus GbR“ ist zu übernehmen.

### 4. Grundstück:

**Gemarkung:**

**Denkmalschutz:**  
**Sanierungsgebiet:**

**Baujahr:**  
**Grundstücksgröße:**  
**Wohn-/Nutzfläche:**

**Verkehrswert lt. Gutachten:**  
**Bewertungsstichtag:**

**Rundfunk und Fernsehversorgung:**

**Gartenstraße 80**  
(bebaut mit einem 3-geschossigen Wohngebäude)

Cottbus - Spremberger Vorstadt, Flur 130, FS 133

nein

(Sanierungsverpflichtung innerhalb von zwei Jahren als Auflage)

1927

239 m<sup>2</sup>

7 WE mit 326,09 m<sup>2</sup> Wohnfläche (7 Leerstände)

90.100 €

12.05.2009

Das Vertragsverhältnis für die Versorgung mit Hör- und Fernschrundfunk der „Cable Plus GbR“ ist zu übernehmen.

### 5. Grundstück:

**Gemarkung:**

**Denkmalschutz:**  
**Sanierungsgebiet:**

**Baujahr:**  
**Grundstücksgröße:**  
**Wohn-/Nutzfläche:**

**Verkehrswert lt. Gutachten:**  
**Bewertungsstichtag:**

**Rundfunk und Fernsehversorgung:**

**Senftenberger Straße 21/Leipziger Straße 38**  
(bebaut mit einem 3-geschossigen Wohngebäude als Eckbebauung)

Cottbus - Spremberger Vorstadt, Flur 148, FS 80

nein

(Sanierungsverpflichtung innerhalb von zwei Jahren als Auflage)

1935

1.559 m<sup>2</sup>

16 WE mit 1.325,85 m<sup>2</sup> Wohnfläche (11 Leerstände)

389.000 €

13.05.2009

Das Vertragsverhältnis für die Versorgung mit Hör- und Fernschrundfunk der „Cable Plus GbR“ ist zu übernehmen.

### 6. Grundstück:

**Gemarkung:**

**Denkmalschutz:**  
**Sanierungsgebiet:**

**Baujahr:**  
**Grundstücksgröße:**  
**Wohn-/Nutzfläche:**

**Verkehrswert lt. Gutachten:**  
**Bewertungsstichtag:**

**1. Karl-Liebknecht-Straße 94,**  
**2. Friedrich-Engels-Straße 54**  
**3. Friedrich-Engels-Straße 55-56**  
(bebaut mit einer 4-geschossigen Wohnanlage als Eckbebauung)

Cottbus - Altstadt, Flur 25, FS 81, 82, 114

nein

(Sanierungsverpflichtung innerhalb von zwei Jahren als Auflage)

1. 1900  
2. 1958  
3. 1959

2.298 m<sup>2</sup>

1. 7 WE mit 446,10 m<sup>2</sup> Wohnfläche (7 Leerstände)  
2. 8 WE mit 538,30 m<sup>2</sup> Wohnfläche (5 Leerstände)

3. 12 WE mit 767,58 m<sup>2</sup> Wohnfläche (11 Leerstände)

**Verkehrswert lt. Gutachten:** 475.000 €

**Bewertungsstichtag:** 11.05.2009

**Rundfunk und Fernsehversorgung:** Das Vertragsverhältnis für die Versorgung mit Hör- und Fernschrundfunk der „Cable Plus GbR“ ist zu übernehmen.

Ihrem Angebot, in dem Sie uns freundlicherweise mitteilen, wie lange Sie sich an dieses gebunden halten, sehen wir bis zum 05.10.2009 (Eingang im Hause der GWC GmbH) gerne entgegen. Wir bitten, einen verschlossenen Umschlag zu verwenden, diesen mit dem deutlichen Vermerk **„Kaufpreisangebot .....**(Straße, Hausnummer usw.“ zu versehen und ihn an die Gebäudewirtschaft Cottbus GmbH, Werbener Straße 3, 03046 Cottbus, zu richten. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Bindung der Gebäudewirtschaft Cottbus GmbH durch die Abgabe eines Angebotes nicht eintritt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an unsere zuständigen Mitarbeiter unter der Telefonnummer (0355) 78 26-166 bzw. 229.

## Amtliche Bekanntmachung

**über die öffentliche Auslegung des Antrages der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Trinkwasserleitung DN 600 St / GGG mit Zubehör verlaufend südlich des Nordrings im Bereich nördlich der Objekte Friedensstraße 06 - 10, südlich des Nordrings im Bereich nördlich und nordwestlich des Objektes Sielower Landstraße 19, westlich der Straße An der Windmühle den Bereich des Objektes An der Windmühle 06A querend zum Bereich südlich und westlich des Objektes Ernst-Heilmann-Weg 46, südlich des Ernst-Heilmann-Weges im Bereich westlich des Objektes Ernst-Heilmann-Weg 46 bis zum Bereich südwestlich der Einmündung des Amselweges und nördlich des Ernst-Heilmann-Weges zwischen dem Bereich südwestlich des Objektes Ernst-Heilmann-Weg 12 und dem Fehrower Weg in der Gemarkung Brunschwig.**

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GGBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2182), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.11.2000 (BGBl. I S.1481, 1483) i. V. m. § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts - Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) - hat die LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG, Berliner Straße 19 - 21, 03046 Cottbus mit Datum vom 26.11.2008 bei der Unteren Wasserbehörde der Stadt Cottbus für die Trinkwasserleitung DN 600 St / GGG mit Zubehör verlaufend südlich des Nordrings im Bereich nördlich der Objekte Friedensstraße 06 - 10, südlich des Nordrings im Bereich nördlich und nordwestlich des Objektes Sielower Landstraße 19, westlich der Straße An der Windmühle den Bereich des Objektes An der Windmühle 06A querend zum Bereich südlich und westlich des Objektes Ernst-Heilmann-Weg 46, südlich des Ernst-Heilmann-Weges im Bereich westlich des Objektes Ernst-Heilmann-Weg 46 bis zum Bereich südwestlich der Einmündung des Amselweges und nördlich des Ernst-Heilmann-Weges zwischen dem Bereich südwestlich des Objektes Ernst-Heilmann-Weg 12 und dem Fehrower Weg in der Gemarkung Brunschwig die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt. Die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung bescheinigt eine durch Gesetz bestehende beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die genannten Grundstücke zugunsten

**AMTLICHER TEIL****FORTSETZUNG VON SEITE 3**

des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu betreten und zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen und von dem Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten zu verlangen, dass er auf den Schutzstreifen keine Gebäude errichtet bzw. errichten lässt oder sonstige Einwirkungen vornimmt, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden.

Die Trassenführung erstreckt sich auf nachfolgend genannte Grundstücke:

**Gemarkung Brunschwig; Flur 46; Flurstücke 106, 189, 211, 236,**

**Gemarkung Brunschwig; Flur 47; Flurstücke 128, 132, 136, 141, 144, 149, 150, 165, 172, 179, 182, 183, 184, 186, 284, 287, 290, 293, 296, 299, 319, 322, 328, 332, 334**

**Gemarkung Brunschwig; Flur 67; Flurstücke 282, 283, 285**

Gemäß § 7 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung werden die Antragsunterlagen vier Wochen von dem Tag der Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Stadt Cottbus“

**im Zeitraum vom 10.08.2009 bis 04.09.2009**

bei der

**Stadtverwaltung Cottbus, Fachbereich Umwelt und Natur, Untere Wasserbehörde, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, Zimmer 420**

unter dem Aktenzeichen LARB-LWG-ARB187-TWBrusch4647 während der Dienstzeiten zur Einsicht öffentlich ausgelegt.

Widersprüche können von den Grundstückseigentümern bzw. Erbbauberechtigten während des Auslegungszeitraumes **nur** bei der Unteren Wasserbehörde der kreisfreien Stadt Cottbus erhoben werden. Bei fristgerechtem Widerspruch wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Cottbus, den 08.07.2009

In Vertretung

**gez. Holger Kelch  
Bürgermeister**

**Amtliche Bekanntmachung**

über die öffentliche Auslegung des Antrages der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Regenwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich östlich der Objekte Lobedanstraße 09 und 08 - 05, die Schmutzwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich westlich des Objektes Lobedanstraße 10, die Schmutzwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend westlich des Objektes Lobedanstraße 05, die Regenwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend östlich des Objektes Inselstraße 21, die Schmutzwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend nördlich des Objektes Inselstraße 21, die Mischwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend nordöstlich des Objektes Inselstraße 21, die Schmutzwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend nördlich des Objektes Inselstraße 22, die Regenwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend nördlich des Objektes Inselstraße 23, die Schmutzwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend westlich des Objektes Inselstraße 23A - 23, die Regenwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend nördlich des Objektes Inselstraße 17 - 16 in der Gemarkung Altstadt

**sowie nordöstlich und nördlich des Objektes Lobedanstraße 04 - 01, die Schmutzwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend südlich des Objektes Inselstraße 16 in der Gemarkung Altstadt.**

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2182), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.11.2000 (BGBl. I S. 1481, 1483) i. V. m. § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts - Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) - hat die LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG, Berliner Straße 19 - 21, 03046 Cottbus mit den Schreiben vom 27.12.2006, 28.11.2007 und 12.12.2008 bei der Unteren Wasserbehörde der Stadt Cottbus für die Regenwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich östlich der Objekte Lobedanstraße 09 und 08 - 05, die Schmutzwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich westlich des Objektes Lobedanstraße 10, die Schmutzwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend westlich des Objektes Lobedanstraße 05, die Regenwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend östlich des Objektes Inselstraße 21, die Schmutzwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend nördlich des Objektes Inselstraße 21, die Mischwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend nordöstlich des Objektes Inselstraße 21, die Schmutzwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend nördlich des Objektes Inselstraße 22, die Regenwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend nördlich des Objektes Inselstraße 23, die Schmutzwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend westlich des Objektes Inselstraße 23A - 23, die Regenwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend nördlich des Objektes Inselstraße 17 - 16 in der Gemarkung Altstadt sowie nordöstlich und nördlich des Objektes Lobedanstraße 04 - 01, die Schmutzwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend südlich des Objektes Inselstraße 16 in der Gemarkung Altstadt die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung bescheinigt eine durch Gesetz bestehende beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu betreten und zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen und von dem Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten zu verlangen, dass er auf den Schutzstreifen keine Gebäude errichtet bzw. errichten lässt oder sonstige Einwirkungen vornimmt, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden.

Die Trassenführung erstreckt sich auf nachfolgend genannte Grundstücke:

- **Gemarkung Altstadt; Flur 8; Flurstücke 74, 75, 76, 77**
- **Gemarkung Altstadt; Flur 9; Flurstücke 43, 45**
- **Gemarkung Altstadt; Flur 10; Flurstücke 41, 43, 53**

Gemäß § 7 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung werden die Antragsunterlagen vier Wochen von dem Tag der Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Stadt Cottbus“

**im Zeitraum vom 10.08.2009 bis 04.09.2009**

bei der

**Stadtverwaltung Cottbus, Fachbereich Umwelt und Natur, Untere Wasserbehörde, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, Zimmer 420**

unter dem Aktenzeichen LARB-LWG-ARB106-SWRWM-WAlt8-10 während der Dienstzeiten zur Einsicht öffentlich ausgelegt.

Widersprüche können von den Grundstückseigentümern

bzw. Erbbauberechtigten während des Auslegungszeitraumes **nur** bei der Unteren Wasserbehörde der kreisfreien Stadt Cottbus erhoben werden. Bei fristgerechtem Widerspruch wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Cottbus, den 08.07.2009

In Vertretung

**gez. Holger Kelch  
Bürgermeister**

**Amtliche Bekanntmachung**

**Hinweis auf die Veröffentlichung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der Zuständigkeit für die Entsorgung mineralischer Abfälle zwischen der Stadt Cottbus und dem Kommunalen Abfallentsorgungsverband „Niederlausitz“**

Aufgrund des § 24 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202) hat das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg als zuständige Aufsichtsbehörde gemäß § 27 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe b des GKG die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Zuständigkeit für die Entsorgung mineralischer Abfälle zwischen der Stadt Cottbus und dem Kommunalen Abfallentsorgungsverband „Niederlausitz“ vom 10. Juni unter dem AZ: III/1.13-347-22/52 am 23. Juni 2009 genehmigt.

Durch das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg wurde die oben genannte öffentlich-rechtliche Vereinbarung zusammen mit ihrer Genehmigung im Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 27 vom 15. Juli 2009 (S. 1301) bekannt gemacht und am 16. Juli 2009 wirksam. Hiermit wird gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 GKG auf diese Veröffentlichung hingewiesen.

Cottbus, den 03.08.2009

**gez. Frank Szymanski  
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus**

**NICHTAMTLICHER TEIL****Schiedspersonen gesucht**

Die Stadt Cottbus sucht für die Schiedsstellen Cottbus-Mitte, Nord I, Nord II und Süd II interessierte Bürgerinnen und Bürger, die das Ehrenamt einer stellvertretenden Schiedsfrau bzw. eines stellvertretenden Schiedsmannes ausüben möchten. Für die Schiedsstelle Cottbus Nord II wird noch eine Schiedsfrau oder ein Schiedsmann gesucht. Der Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Schiedsstelle ist unter [www.cottbus.de](http://www.cottbus.de) einzusehen.

Wer sich bewerben möchte, sollte wahlberechtigt sein, das 25. Lebensjahr vollendet haben und in dem jeweiligen Schiedsbereich wohnen. Das Ehrenamt ist befristet für fünf Jahre.

Bewerbungen werden bis zum 15. August 2009 bei der Stadtverwaltung Cottbus, Servicebereich Recht, Neumarkt 5, 03046 Cottbus angenommen. Antragsformulare sind sowohl über das Internet ([www.cottbus.de](http://www.cottbus.de)) aufrufbar als auch im Rathaus im Sachbereich Recht erhältlich. Weitere Informationen können unter der Telefonnummer 0355 612-2315 erfragt werden.